

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 16. Mai 2025

Unterlage zu

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17 Mai 2024 zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 (als Auszug aus der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung)

Niederschrift**über die****ordentliche Hauptversammlung 2024****der****BioNTech SE**

mit dem Sitz in Mainz

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz

unter HRB 48720

am 17. Mai 2024

Auf Ersuchen des Vorstandes der

BioNTech SE

mit dem Sitz in Mainz,

habe ich, Notarin

Mascha Diefenbach

mit dem Amtssitz in Mainz,

mich am 17. Mai 2024 in die Geschäftsräume der

BioNTech SE

Große Bleiche 54-56, 55131 Mainz

begeben, um dort eine Niederschrift über

die für Freitag, 17. Mai 2024, 14⁰⁰ Uhr (MESZ) einberufene

ordentliche Hauptversammlung 2024

der

BioNTech SE

zu erstellen.

[...]

Abstimmungsergebnis zu Tagesordnungspunkt 10

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete:

Bei der Abstimmung wurden für 217.445.891 Aktien gültige Stimmen abgegeben, dies entspricht 87,48 % des eingetragenen Grundkapitals.

Die Abstimmung ergab:

	217.142.950	JA – Stimmen, dies sind 99,86%
und	302.941	NEIN – Stimmen, dies sind 0,14 %.

Die Hauptversammlung hat damit den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 10 „Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss des Andienungsrechts und zu deren Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung“ - wie im Bundesanzeiger vom 08.04.2024 veröffentlicht - mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Abstimmungsergebnis zu Tagesordnungspunkt 11

Der Vorsitzende stellte fest und verkündete:

Bei der Abstimmung wurden für 217.434.396 Aktien gültige Stimmen abgegeben, dies entspricht 87,48 % des eingetragenen Grundkapitals.

Die Abstimmung ergab:

	217.118.497	JA – Stimmen, dies sind 99,85 %
und	315.899	NEIN – Stimmen, dies sind 0,15 %.

Die Hauptversammlung hat damit den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 11 „Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien“ - wie im Bundesanzeiger vom 08.04.2024 veröffentlicht - mit der erforderlichen Mehrheit angenommen

[...]

Diese Niederschrift wurde von der unterzeichnenden Notarin aufgenommen und von ihr
eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Mscha Diefenbach



[...]

[...]

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss des Andienungsrechts und zu deren Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die der Gesellschaft durch die ordentliche Hauptversammlung vom 19. August 2019 unter Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird am 18. August 2024 auslaufen. Damit die Gesellschaft auch künftig und ohne zeitliche Lücken in der Lage zum Aktienrückkauf bzw. zum Rückkauf von American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) in größtmöglichem Umfang bleibt, soll unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- (a) Die von der Hauptversammlung vom 19. August 2019 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechts wird aufgehoben.
- (b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 16. Mai 2029 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen

Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, unmittelbar durch die Gesellschaft oder auch durch eine von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften beauftragte Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung, einschließlich der lit. c) umfasst den Erwerb von an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) mit der Maßgabe, dass bei der Bestimmung der Begrenzung des Erwerbsumfangs von 10 % des Grundkapitals die Anzahl der erworbenen ADS durch die Anzahl von ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über eine Börse oder sonst ein multilaterales Handelssystem (gemeinsamlich „Börse“), an dem die Aktien bzw. ADS der Gesellschaft gehandelt werden, (ii) mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, (iii) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, oder (iv) von der Bill & Melinda Gates Foundation („Foundation“) oder deren Rechtsnachfolger auf das Verlangen des Inhabers hin, soweit das Verlangen nach einer mit der Foundation geschlossenen Vereinbarung berechtigt ist und zu den in der Vereinbarung bestimmten Konditionen erfolgt. Dabei sind Vorschriften des deutschen oder ausländischen Wertpapiererwerbs- und Übernahmrechts zu beachten, soweit sie Anwendung finden. Zudem gelten die folgenden Maßgaben:

- (i) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf die Gesellschaft nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) zahlen, der den Börsenpreis der Aktie bzw. ADS zum Zeitpunkt des Erwerbs um nicht mehr als 10 % überschreitet und um nicht mehr als 20 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der volumengewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie bzw. der ADS an der Wertpapierbörse bzw. in dem multilateralen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („Primärer Börsenplatz“) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb.
- (ii) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf die Gesellschaft nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) anbieten und zahlen, der den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie bzw. ADS am Primären Börsenplatz an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % überschreitet und um nicht mehr als 20 % unterschreitet. Die vorstehende Regelung gilt für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft (solange diese nicht börsennotiert sind) mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des zulässigen Erwerbspreises je Aktie der Börsenpreis eines ADS mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Ergibt sich nach der Veröffentlichung des Angebots eine erhebliche Kursabweichung, so kann das Angebot angepasst werden; maßgeblicher Referenzzeitraum sind in diesem Fall die drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung der Anpassung.

Das Kaufangebot kann eine Annahmefrist und weitere Bedingungen vorsehen. Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der zum Kauf angebotenen Aktien bzw. ADS das vorhandene Rückkaufvolumen überschreitet, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien bzw. ADS (Andienungsquoten) statt nach dem Verhältnis der Beteiligung der andienenden Aktionäre an der Gesellschaft (Beteiligungsquote) erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien bzw. entsprechende Stückzahl angebotener ADS je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

- (iii) Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, legt die Gesellschaft eine Kaufpreisspanne je Aktie bzw. ADS fest, innerhalb derer Verkaufsangebote abgegeben werden können. Die Gesellschaft darf nur einen Gegenwert (ohne Erwerbs-

- nebenkosten) anbieten und zahlen, der den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie bzw. ADS am Primären Börsenplatz an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 % überschreitet und um nicht mehr als 20 % unterschreitet. Die vorstehende Regelung gilt für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft (solange diese nicht börsennotiert sind) mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des zulässigen Erwerbspreises je Aktie der Börsenpreis eines ADS mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren.
- (iv) Ergibt sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten eine erhebliche Kursabweichung, so kann das Angebot angepasst werden; maßgeblicher Referenzzeitraum sind in diesem Fall die drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung der Anpassung.
- Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist und weitere Bedingungen vorsehen. Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren Verkaufsangeboten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden können, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedeinter Aktien bzw. entsprechende Stückzahl angedeinter ADS je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien bzw. ADS eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.
- (v) Erfolgt der Erwerb von der Foundation oder von deren Rechtsnachfolger, so darf die Gesellschaft je Aktie nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) zahlen, der USD 18,10 nicht überschreitet und den Maximalen Foundation Rückkaufspreis nicht überschreitet. „**Maximaler Foundation Rückkaufspreis**“ ist der Betrag von USD 18,10 oder der Verkehrswert, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist. „**Verkehrswert**“ ist, wenn die Aktien der Gesellschaft oder die Aktien vertretende Rechte oder Zertifikate an einer Börse (oder einem multilateralen Handelssystem) handelbar sind, der Schlusskurs je Aktie bzw. je die Aktien vertretendes Recht oder Zertifikat an dem letzten Tag vor dem Verkaufsverlangen der Foundation oder des Rechtsnachfolgers, an welchem die Aktie bzw. das die Aktie vertretende Recht oder Zertifikat an der betreffenden Börse (oder dem multilateralen Handelssystem) gehandelt worden ist, und sonst der durch einen einvernehmlich bestellten Sachverständigen festgestellte auf jeweils eine Aktie entfallende Verkehrswert der Gesellschaft. Im Fall des Rückkaufs von ADS ist der Betrag von USD 18,10 in allen Fällen seines Vorkommens nach Maßgabe der Anzahl der Rechte oder Zertifikate anzupassen, die auf eine Aktie entfallen; im Falle des Rückkaufs von Aktien ist der Verkehrswert, sofern dieser sich nach dem Schlusskurs eines die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats bestimmt, nach Maßgabe der Anzahl der Rechte oder Zertifikate anzupassen, die auf eine Aktie entfallen. Erfolgt der Erwerb von der Foundation oder deren Rechtsnachfolger auf das Verlangen des Inhabers hin, ist ein eventuelles Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, soweit das Verlangen nach einer mit der Foundation geschlossenen Vereinbarung berechtigt ist und zu den in der Vereinbarung bestimmten Konditionen erfolgt.
- (c) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bzw. ADS der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früheren Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworben wurden oder werden oder von der Gesellschaft bereits gehalten werden, außer zu einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zu den nachfolgend in lit. c) (i) bis (vi) genannten Zwecken zu verwenden:
- (i) Die eigenen Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Erhöhung des Anteils der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen; der Vorstand ist in diesem Fall auch ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- (ii) Die eigenen Aktien bzw. ADS können in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien bzw. ADS gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis (1) pro Aktie der Gesellschaft gleicher Ausstattung, soweit

die Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden, oder (2) pro ADS der Gesellschaft, wobei für die Veräußerung von Aktien (solange die Aktien der Gesellschaft nicht börsennotiert sind) gilt, dass der Börsenpreis pro ADS der Gesellschaft mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren, zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der nach dieser Ermächtigung veräußerten Aktien bzw. ADS darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die Ausgabebegrenzung in Höhe von 10 % des Grundkapitals gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

- (iii) Die eigenen Aktien bzw. ADS können Dritten gegen Sachleistung angeboten und auf sie übertragen werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten.
- (iv) Die eigenen Aktien bzw. ADS können verwendet werden zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. - Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden.
- (v) Die eigenen Aktien bzw. ADS können verwendet werden zur Bedienung der Rechte von Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 im Sinne des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 19. August 2019, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12, dem Aktienoptionsprogramm 2021 im Sinne des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12 und 13, und dem Aktienoptionsprogramm 2024 im Sinne des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 13 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (vi) Die eigenen Aktien bzw. ADS können Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführung einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft sowie Arbeitnehmern der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft zum Erwerb angeboten oder als Vergütungsbestandteil zugesagt werden; die angebotenen bzw. zugesagten Aktien bzw. ADS können auch nach Beendigung des Organ- oder Arbeitsverhältnisses an die Berechtigten übertragen werden. Es können weitere die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden. Soweit eigene Aktien bzw. ADS Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft angeboten oder zugesagt sowie übertragen werden sollen, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

Die Ermächtigungen zur Verwendung nach dieser lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. c) (ii) bis (vi) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde

Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen zur Verwendung erfassen auch die Verwendung von Aktien bzw. ADS, die erworben wurden gemäß bzw. entsprechend § 71d Satz 5 AktG oder durch eine von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien bzw. ADS wird ausgeschlossen, soweit diese gemäß den Ermächtigungen unter lit. c) (ii) bis (vi) verwendet werden. Darüber hinaus ist der Vorstand im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. ADS durch Angebot an alle Aktionäre ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Bei einer Veräußerung eigener Aktien bzw. ADS durch Angebot an alle Aktionäre ist der Vorstand ferner ermächtigt, den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf die Aktien bzw. ADS zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Options- oder Wandlungspflicht zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Von den Ermächtigungen nach dieser lit. c) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter <https://investors.biontech.de/de/agn/agn-2024>

zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und American Depositary Shares („ADS“) der Gesellschaft soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien und ADS auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivatgeschäfte abzuschließen. Dadurch soll das Volumen an Aktien bzw. ADS, das insgesamt erworben werden darf, nicht erhöht werden; es werden lediglich im Rahmen der Höchstgrenze des Tagesordnungspunkts 10, weiter eingeschränkt durch lit. a) des nachfolgenden Beschlussvorschlages und unter Anrechnung auf diese Höchstgrenze, weitere Handlungsalternativen zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS eröffnet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 beschlossenen Ermächtigung kann der Erwerb eigener Aktien bzw. American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) nicht nur auf den dort beschriebenen Wegen erfolgen, sondern ganz oder teilweise auch durch (1) die Veräußerung von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS verpflichten („Put-Optionen“), (2) den Erwerb von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS berechtigen („Call-Optionen“), (3) Terminkäufe, bei denen die Gesellschaft eigene Aktien bzw. ADS zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erwirbt, oder (4) den Einsatz einer Kombination aus Put-Optionen, Call-Optionen und/oder Terminkäufen (zusammen auch: „Derivate“ oder „Derivatgeschäfte“). Auch diese Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, unmittelbar durch die Gesellschaft oder auch durch eine von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften beauftragte Dritte ausgeübt werden.

Alle Erwerbe von Aktien und ADS unter Einsatz von Derivaten dürfen insgesamt 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; die vorstehende Grenze in Höhe von 5 % des Grundkapitals gilt für den Erwerb von ADS unter Einsatz von Derivaten mit der Maßgabe, dass bei der Bestimmung der Begrenzung des Erwerbsumfanges von 5 % des Grundkapitals die Anzahl der erworbenen ADS durch die Anzahl von ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren. Die Aktien- bzw. ADS-Erwerbe unter Einsatz von Derivaten sind darüber hinaus auf die 10 %-Grenze gemäß lit. b) der unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 beschlossenen Ermächtigung anzurechnen.

Die Laufzeit der einzelnen Derivate muss spätestens am 16. Mai 2029 enden und so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien bzw. ADS in Ausübung oder Erfüllung der Derivate nicht nach dem 16. Mai 2029 erfolgen kann.

- b) Die Derivatgeschäfte sind mit einem unabhängigen Kredit- oder Wertpapierinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen oder mit einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen abzuschließen. Durch die Bedingungen des Derivatgeschäfts muss jeweils sichergestellt sein, dass die Derivate nur mit Aktien bzw. ADS bedient werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden.
- c) Die von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte und für Put-Optionen vereinbarte Optionsprämie darf nicht wesentlich über bzw. unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Der von der Gesellschaft bei Terminkäufen vereinbarte Terminkurs darf nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Terminkurs liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der aktuelle Börsenkurs und die Laufzeit des Terminkaufs berücksichtigt werden.
- d) Der bei Ausübung der Optionen bzw. bei Fälligkeit des Terminkaufs zu zahlende Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) für die Aktien bzw. ADS, d. h. der Ausübungspreis bzw. Erwerbspreis, darf den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie bzw. ADS der Gesellschaft an der Wertpapierbörse bzw. in dem multilateralen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („Primärer Börsenplatz“) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor Abschluss des betreffenden Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Die vorstehende Regelung gilt für Derivatgeschäfte zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft (solange diese nicht börsennotiert sind) mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des zulässigen Erwerbspreises je Aktie der Börsenpreis eines ADS mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren.
- e) Werden eigene Aktien bzw. ADS unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein etwaiges Recht der Aktionäre, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, sowie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- f) Für die Verwendung eigener Aktien bzw. ADS, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die von der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. c) festgesetzten Regelungen entsprechend.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter <https://investors.biontech.de/de/agn/agn-2024>

zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

[...]

[...]

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Mainz, den 06.06.2024

Mascha Diefenbach, Notarin